



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: gemeinde@zell-am-ziller.tirol.gv.at

Vergnügungssteuersatzung

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluß vom 08.04.1987 auf Grund des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/1986 und des § 15 Abs. 3 Zif. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, über die Ausschreibung und Erhebung der Vergnügungssteuer für die Gemeinde Zell am Ziller eine Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1a

Steuerpflichtige Vergnügungen:

Steuerpflichtig sind alle Vergnügungen, insbesondere die im § 1 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 beispielsweise angeführten Vergnügungen. Ausnahmen sind im § 1b geregelt.

§ 1b

Steuerfreie Vergnügungen:

Für Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, die ihren Sitz in der Gemeinde Zell am Ziller haben, deren Mitglieder überwiegend ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zell am Ziller begründen und deren Vereinsziel überwiegend auf sportliche, kulturelle, soziale oder karitative Belange ausgerichtet ist und ebenso Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Zell am Ziller haben, ist für die Veranstalter und die mitwirkenden Vereine – soweit diese die oben genannten Voraussetzungen erbringen – pro Kalenderjahr steuerfrei:

Der erste Vereinsball, das erste Zeltfest, das traditionsgemäß jeweils am ersten Wochenende im Mai stattfindende Gauderfest und das am Rosenkranz-Samstag stattfindende Almatriebs-Fest.

§ 2

Steuersätze bei Erhebung der Kartensteuer:

Die Steuer beträgt für jede Eintrittskarte allgemein 15 von 100 des Entgeltes mit Ausschluß der Abgaben und für Vergnügungen der in § 1 Abs. 3 Zif. 8 des

Vergnügungssteuergesetzes 1982 genannten Vergnügungen 10 von 100 mit Ausschluß der Abgaben.

§ 3

Steuersätze bei Erhebung der Pauschsteuer:

Die Pauschsteuer wird nach den in den §§ 13 bis 18 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 festgelegten Sätzen erhoben.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen:

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer gelten das Vergnügungssteuergesetz 1982 und die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984.

§ 5

Inkrafttreten:

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Erteilung der Bewilligung nach § 114 TGO 1966 erfolgte mittels Schreiben der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 30.04.1987, Zl. Ib-6001/4-1987.